



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

FOSSGIS e.V.
Bundesallee 23
10717 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Johannes Richter

Durchwahl
Telefon +49 361 57 343-8276
Telefax +49 361 57 341-1302

Johannes.Richter@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen
-

Ihre Nachricht vom
03.01.2024, 15.11.2024

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-0342-4935

Erfurt, 2. Dezember 2024

**Änderungsbescheid zum Anerkennungsbescheid einer
Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz
(ThürBfG)**

Ihr Antrag vom 03.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Der Anerkennungsbescheid vom 02. Mai 2024 wird, auf Ihren Antrag vom 15. November 2024, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wurde nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung anerkannt:

- FOSSGIS 2024 - Schulung zu Free and Open Source Software Geoinformationssysteme (FOSSGIS), Beschaffung und Verarbeitung von Geodaten für Anwender aus Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen sowie OpenStreetMap

Der Titel der oben genannten Bildungsveranstaltungen wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:



bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

- FOSSGIS 2025 - Schulung zu Free and Open Source Software Geoinformationssysteme (FOSSGIS), Beschaffung und Verarbeitung von Geodaten für Anwender aus Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen sowie OpenStreetMap

2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

I.

Am 03. Januar 2024 beantragten Sie die Anerkennung der Bildungsveranstaltung „FOSSGIS 2024 - Schulung zu Free and Open Source Software Geoinformationssysteme (FOSSGIS), Beschaffung und Verarbeitung von Geodaten für Anwender aus Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen sowie OpenStreetMap“.

Diese Bildungsveranstaltung wurde mit Bescheid vom 02. Mai 2024 durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), nach vorheriger Anhörung des Beirats zum Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz, anerkannt.

Mit E-Mail und Antrag vom 15. November 2024 teilten Sie mit, dass sich der Titel der Bildungsveranstaltung „FOSSGIS 2024 - Schulung zu Free and Open Source Software Geoinformationssysteme (FOSSGIS), Beschaffung und Verarbeitung von Geodaten für Anwender aus Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen sowie OpenStreetMap“ geändert hat. Demnach soll die Bildungsveranstaltung den Titel „FOSSGIS 2025 - Schulung zu Free and Open Source Software Geoinformationssysteme (FOSSGIS), Beschaffung und Verarbeitung von Geodaten für Anwender aus Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen sowie OpenStreetMap“ tragen.

Weitere Änderungen am Inhalt oder Aufbau der Bildungsveranstaltung wurden nicht angezeigt.

II.

Die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ergibt sich aus § 10 Abs. 5 S. 1 ThürBfG.

Auf Grundlage der §§ 8 – 10 des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) erfolgte, nach Anhörung des paritätisch besetzten Beirats gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 ThürBfG, die Anerkennung der Bildungsveranstaltung „FOSSGIS 2024 - Schulung zu Free and Open Source Software Geoinformationssysteme (FOSSGIS), Beschaffung und Verarbeitung von Geodaten für Anwender aus Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen sowie OpenStreetMap“. Die Kriterien der arbeitsweltbezogenen Bildung i. S. v. § 1 Abs. 4 ThürBfG sind erfüllt.

Aufgrund der Titeländerung ist der Erlass eines Änderungsbescheides erforderlich.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 16 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i. d. F. vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können; dies gilt nicht, wenn die Klage elektronisch übermittelt wird. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung sind § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entnehmen. Die elektronische Form ist gewährt, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten Signatur versehen oder signiert ist und auf einem der § 55a Abs. 4 VwGO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht wird. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) sowie den „Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr“ auf der Internetseite www.justiz.de zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paffrath', written in a cursive style.

Dr. Klaus Paffrath

Hinweise:

1. Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten das Vorliegen der Anerkennung der Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung hat der Träger dem Beschäftigten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos zu erbringen (§ 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 ThürBfG).
2. Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen (§ 12 Abs. 2 ThürBfG und § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen. Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>
3. Die Anerkennung gilt unbefristet (§ 10 Abs. 1 S. 2 ThürBfG).
4. Die Anerkennung gilt für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Träger hat die Durchführung der anerkannten Bildungsveranstaltung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürBfG).

